



SCHÜTZENGESELLSCHAFT
ATTENDORN 1222 E.V.



SATZUNG

**der Schützengesellschaft Attendorn 1222 e.V.
in der Fassung des Beschlusses der
Jahreshauptversammlung vom 21. Januar 2018**

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Die Gesellschaft führt den Namen

Schützengesellschaft Attendorn 1222 e.V.

und hat ihren Sitz in Attendorn.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§2

Ziel und Aufgabenkreis

Die Schützengesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Zwecke des Vereins sind die Förderung der Heimatpflege, des traditionellen Brauchtums und des Sports. Diese Satzungszwecke werden insbesondere dadurch verwirklicht, daß die Schützengesellschaft die Erhaltung und sinnvolle Weiterentwicklung echter heimatverbundener sauerländischer Art und Sitte, die alljährlichen traditionellen Schießwettbewerbe durchführt, traditionelle Brauchtumsveranstaltungen und Festumzüge ausrichtet und durchführt sowie die Ausübung des Schießsports, wobei Wettkämpfe ausgeübt und ausgerichtet und Schießstandanlagen unterhalten werden. Die Schützengesellschaft will ferner in allen Bürgern, insbesondere der Jugend, die Heimatliebe gegenüber dem ganzen deutschen Volkstum wahren und stärken. Sie ist bestrebt, die traditionelle Verbindung mit der Kirche zu pflegen und zu festigen. Hierzu gehört u.a. die Teilnahme des Vorstandes und des Beirates an der Fronleichnamsprozession sowie die allgemeine Beteiligung am Schützenhochamt.

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Farben und Wappen

Die Farben der Gesellschaft sind "Schwarz-Weiß-Grün". Das Gesellschaftswappen besteht aus dem Kaiseradler und dem Stadtwappen.

§4

Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder männliche Bürger ab Geburt werden. Berechtigt zur Teilnahme am Vogel- und Scheibenschießen ist jedoch ein Mitglied erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

Der Antrag auf Aufnahme in die Gesellschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der gemeinsam mit dem Beirat über die Aufnahme entscheidet.

Mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung der Gesellschaft an.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich ganz besondere Verdienste um die Gesellschaft erworben haben.

Die Ernennung erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod,
2. durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres,
3. durch Ausschluß seitens des Vorstandes und des Beirates,
 - a) bei Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen,
 - b) wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 2 Jahren rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach ergangener Mahnung erfolgt,
 - c) wegen vereinsschädigenden Verhaltens.

Der Ausgeschlossene hat das Recht, in allen Fällen des § 4 Nr. 3 a) - c) auf Antrag in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung über seinen Ausschluß einen Beschluß herbeizuführen.

Der Ausschluß bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates.

Mit dem Ausscheiden aus der Gesellschaft erlöschen alle Ansprüche der Gesellschaft gegenüber.

§5

Beiträge

Der jährliche Beitrag wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Mitglieder mit geringem Einkommen, insbesondere Kinder, Jugendliche sowie Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, können auf Antrag von der Zahlung des Beitrages ganz oder teilweise befreit werden. Der Antrag auf Befreiung ist schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu stellen, der auch über den Antrag entscheidet.

§6

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Der Vorstand.

Er besteht aus:

- a) dem Schützenhauptmann als Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Schützenhauptmann,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Kassenwart,
- e) dem Ehrenhauptmann, soweit ernannt.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Schriftführer 1997, der Kassenwart 1998, der stellvertretende Schützenhauptmann 1999 und der Schützenhauptmann als Vorsitzender im Jahre 2000. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes -mit Ausnahme des Schützenhauptmanns- während der Amtsperiode aus, so bestimmen der Vorstand und der Beirat für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied mit einfacher Mehrheit. Neuwahl durch die nächstfolgende ordentliche Mitgliederversammlung erfolgt für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

Scheidet der Schützenhauptmann während seiner Amtsperiode aus, so führt der stellvertretende Hauptmann die Geschäfte bis zur nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung; die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 zur Vertretung der Gesellschaft bleiben unberührt. Sodann erfolgt Neuwahl des Schützenhauptmanns durch die ordentliche Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Schützenhauptmanns.

2. Der Beirat.

Es wird ein Beirat gebildet, der aus höchstens 22 Mitgliedern sowie den jeweiligen beiden Schützenkönigen besteht.

Jedes Mitglied des Beirats wird auf die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

3. Die Mitgliederversammlung.

§7**Rechte und Pflichten des Vorstandes und des Beirates**

Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch ist der Schützenhauptmann, der stellvertretende Schützenhauptmann, der Schriftführer und der Kassenwart.

Der Schützenhauptmann ist alleinvertretungsberechtigt. Im übrigen sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll von der Vertretungsmacht nur in der Weise Gebrauch gemacht werden, daß der stellvertretende Schützenhauptmann mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertritt.

Der Schützenhauptmann - bei Verhinderung der stellvertretende Schützenhauptmann -beruft und leitet die Mitgliederversammlung; er hat ferner die verantwortliche Leitung aller Veranstaltungen der Gesellschaft. Das Recht, den Kaiseradler zu tragen, steht dem Schützenhauptmann oder dessen Stellvertreter zu.

Der Schriftführer hat über jede gemeinschaftliche Sitzung des Vorstandes und Beirates sowie der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm und dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist.

Der Kassenwart verwaltet die Kasse der Gesellschaft und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für die Gesellschaft gegen seine alleinige Quittung in Empfang. Zahlungen für Gesellschaftszwecke darf er nur auf Anweisung des Schützenhauptmanns oder - im Falle dessen Verhinderung - des stellvertretenden Schützenhauptmanns leisten.

Der Vorstand ist berechtigt, ein Beiratsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für die Gesellschaft zu ermächtigen. Dem Vorstand obliegt die Ausführung der Mitgliederbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Beirat unterstützt den Vorstand bei seiner Tätigkeit.

Jedes Vorstands- und Beiratsmitglied haftet persönlich für die ihm von der Gesellschaft überlassenen Gegenstände; soweit er die Beschädigung oder das Abhandenkommen nicht zu vertreten hat, entfällt die Haftung.

§8**Vorstands- und Beiratssitzungen**

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und hat im Verhinderungsfalle eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen.

Der Vorstand und der Beirat sind bei Bedarf durch den Schützenhauptmann, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel 8 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens 2 Tagen. Der Vorstand und der Beirat sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand und der Beirat beschließen mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts Anderes besagt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind aufzubewahren, in der nächsten Sitzung zu verlesen und zu genehmigen.

§9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen (Mitgliederversammlungen und Festen) der Gesellschaft teilzunehmen, sich in den Versammlungen zu Wort zu melden, Anträge zu stellen, Auskünfte und Informationen über die Belange der Schützengesellschaft zu verlangen und das Stimmrecht auszuüben. Das Teilnahmerecht in Bezug auf Mitgliederversammlungen sowie die Ausübung des Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Informationsrechts in Mitgliederversammlungen besteht allerdings erst ab Vollendung des 14. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann erst ab Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliedschaftsrechte können nur persönlich ausgeübt werden. Eine Vertretung, insbesondere durch gesetzliche Vertreter bei Minderjährigen ist unzulässig. Das aktive Wahlrecht für den geschäftsführenden Vorstand und für den Beirat beginnt vom vollendeten 16. Lebensjahr, das passive Wahlrecht hierfür beginnt vom vollendeten 18. Lebensjahr an.

Die Mitglieder haben den Anordnungen des Vorstandes und des Beirates Folge zu leisten. Bei Nichtbefolgung können die Mitglieder von der betreffenden Veranstaltung ausgeschlossen werden. Durch mit einfacher Mehrheit gefaßten Beschluß des Vorstandes und Beirates kann das Recht der Mitglieder, an Veranstaltungen teilzunehmen, auch für einen längeren Zeitraum ausgeschlossen werden.

§10

Mitgliederversammlung

Alljährlich bis spätestens 31.03. eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens 1 Woche vorher einzuladen ist. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung in den Tageszeitungen "Westfalenpost" und "Westfälische Rundschau", Ausgaben Attendorn.

Anträge zur Tagesordnung sind bis zum 31.12. des Vorjahres schriftlich an den Vorstand zu richten, der sie in die Tagesordnung aufzunehmen hat.

Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes und den Rechenschaftsbericht des Kassenwarts entgegen. Sie beschließt über:

1. Entlastung des Vorstandes und des Beirates,
2. Festsetzung der Beiträge,
3. Satzungsänderungen bzw. -ergänzungen,

4. Neuwahl des Vorstandes und des Beirates,
5. Auflösung der Gesellschaft,
6. Verwendung des Gesellschaftsvermögens,
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
8. Bestellung eines Kassenprüfers bzw. eines Stellvertreters

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/4 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt. Der Vorstand und der Beirat können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitglieder Versammlung ist beschlußfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit sie nicht Satzungsänderungen und die Ernennung von Ehrenmitgliedern betreffen. Hierzu bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der gültig abgegebenen Stimmen.

Bei Wahlen zum Beirat ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Sind mehr Bewerber als zu vergebende Plätze vorhanden, sind die Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei gleicher Stimmenzahl und einem Mangel an Plätzen erfolgt eine Stichwahl. Bleibt diese Stichwahl ohne relative Stimmenmehrheit, entscheidet das Los. In jedem Fall muß ein Bewerber mindesten 1/3 der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen.

Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

Abstimmungen werden mit Handzeichen durchgeführt. Bei Wahlen kann schriftliche Abstimmung erfolgen. Auf Antrag von 10 anwesenden Mitgliedern muß schriftlich und geheim abgestimmt werden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in ein besonderes Protokollbuch niederzuschreiben und von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle werden in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen. Kassenprüfer sind die jeweils amtierenden beiden Könige sowie ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied.

§11

Veranstaltungen

Die Schützengesellschaft feiert alljährlich im Sommer ihr traditionelles Schützenfest.

Alle fünf Jahre - als nächstes im Jahre 2000 - wird während des Schützenfestes, sowohl der Triller wie auch der Bügeltanz in althergebrachter Weise aufgeführt. Dies gilt auch für Jubiläumsfeste.

Die Ermittlung des Vogel- und Scheibenkönigs geschieht am Schützenfestmontag. Nach ihrer Feststellung werden die beiden Könige durch den Schützenhauptmann geehrt und zu Beginn des Festbanketts in ihr Amt feierlich eingeführt. Die jeweiligen Könige (Vogel- und Scheibenkönig) sind verpflichtet, innerhalb eines Jahres eine Plakette, deren Ausgestaltung ihnen überlassen bleibt, der jeweiligen Königskette beifügen zu lassen. Außerdem ist ein Königsfoto beizubringen. Die Königsketten bleiben mit den Plaketten Eigentum der Gesellschaft.

Der Scheibenkönig ist verpflichtet, der Schützengesellschaft eine sogenannte Schmuckscheibe bis zum nächsten Schützenfest zu deren Eigentum zu übergeben.

§12

Auflösung der Gesellschaft

Um für Zeiten, in denen das Interesse am Zweck der Gesellschaft sinken könnte, sicherzustellen, daß auch eine geringe Schützenmitgliederzahl weiter diesem Zweck dienen kann, ist eine Auflösung der Gesellschaft so lange unmöglich, als noch 20 Mitglieder zu der Gesellschaft zählen.

Sinkt die Zahl der Mitglieder unter 20, so können diese mit einfacher Mehrheit die Auflösung der Gesellschaft beschließen.

Das verbleibende Vermögen fällt (neu eingefügt) bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an die Stadt Attendorn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Gegenstände von Vereins- und heimatgeschichtlichem Wert sind von der Stadt Attendorn dem Stadtarchiv bzw. einem in der Stadt Attendorn vorhandenen Museum zuzuführen.